



FAKTENBLATT

Luftverkehrsabkommen mit dem Ausland

Damit Fluggesellschaften mit Sitz in der Schweiz andere Länder im Linienverkehr anfliegen können, brauchen sie entsprechende Verkehrsrechte. Diese Verkehrsrechte auszuhandeln ist eine der Aufgaben des BAZL. Mit der EU besteht, gestützt auf das bilaterale Luftverkehrsabkommen, ein weitgehend freier Himmel (Open Sky).

Eine Fluggesellschaft benötigt, um Destinationen im Ausland anfliegen zu können, Verkehrsrechte des entsprechenden Staates. Diese Rechte räumen sich die einzelnen Staaten in bilateralen Luftverkehrsabkommen ein. Die Schweiz hat bisher mit über 140 Ländern solche Abkommen abgeschlossen. Diese enthielten traditionellerweise unter anderem Bestimmungen über die Fluggesellschaften, die Besitzverhältnisse, Frequenzen und Kapazitäten, die angefliegen werden dürfen.

Je nach Bereitschaft und Interessenlage des jeweiligen Landes präsentieren sich heute die Inhalte der Verträge ziemlich unterschiedlich. Bis vor kurzem sahen die meisten Abkommen vor, dass die Verkehrsrechte nur durch Gesellschaften in Anspruch genommen werden können, die sich entweder in staatlichem Eigentum befinden oder Staatsangehörigen des jeweiligen Vertragslandes gehören.

Die Schweizer Behörden streben seit mehreren Jahren bei Verhandlungen über bilaterale Luftverkehrsabkommen an, diese einschränkende «Ownership-and-Controll»-Klausel durch das liberalere Kriterium des Hauptgeschäftssitzes («Principal Place of Business») zu ersetzen, so wie es international vermehrt praktiziert wird. Nicht mehr das Eigentum an einer Fluggesellschaft soll im Vordergrund stehen, sondern lediglich der Ort, an welchem die entsprechende Fluggesellschaft den Hauptsitz ihrer geschäftlichen Tätigkeiten hat.

Insbesondere mit der Übernahme der Swiss durch Lufthansa mussten etliche Luftverkehrsabkommen neu ausgehandelt werden. In einzelnen Fällen genügte eine Erklärung, dass der betreffende Staat das bestehende Abkommen auch unter neuen Besitzverhältnissen weiterhin als gültig erachtet. Weitgehend liberalisiert ist das bilaterale Luftverkehrsabkommen mit der EU aus dem Jahr 2002, wodurch Schweizer Fluggesellschaften ungehinderten Zugang zu sämtlichen Zielen in den EU-Mitgliedstaaten haben. Auch sind Staatsangehörige aus EU-Ländern Schweizerinnen und Schweizern in Bezug auf die Möglichkeit, Luftverkehrsunternehmen in der Schweiz zu besitzen, gleichgestellt. Eine durch Staatsangehörige aus einem EU-Land kontrollierte Swiss gilt somit unverändert als schweizerische Gesellschaft, die durch das bilaterale Luftverkehrsabkommen mit der EU die Flughäfen dieser Staaten weiterhin uneingeschränkt anfliegen kann.



Länder, mit denen die Schweiz eine liberale «Principal Place of Business»-Regelung hat:

Alle EU-Staaten	Syrien
Alle EFTA-Staaten	Tansania
Albanien	Türkei
Australien	Argentinien*
Äquatorialguinea	Aserbeidschan*
Brasilien	China*
Chile	Gabun*
Dominikanische Republik	Georgien*
Israel	Ghana*
Jemen	Kambodscha*
Jordanien	Kamerun*
Kenia	Kroatien*
Kirgisistan	Malediven*
Kuba	Marokko*
Libyen	Oman*
Malaysia	Paraguay*
Neuseeland	Saudi Arabien*
Pakistan	Südafrika*
Peru	Thailand*
Singapur	Ukraine*
Sri Lanka	

* Abkommen ausgehandelt, aber formell noch nicht in Kraft.

Länder, die eine «Principal-Place-of-Business»-Regelung akzeptieren, ohne dass das Luftverkehrsabkommen formell angepasst wurde:

Ägypten
Indien
Japan
Kanada
Russland
Serbien
USA

Ländern, mit denen die Verhandlungen oder Gespräche in Bezug auf «Ownership-and-Controll»-Klausel noch nicht abgeschlossen sind:

Hongkong
Mazedonien
Vereinigte Arabische Emirate